

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 84.

Mittwoch, den 19. Oktober.

1892.

Bekanntmachung, den Wandergewerbebetrieb für 1893 betreffend.

Diejenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe betreiben wollen, werden aufgefordert, die Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen baldigst bei den Verwaltungsbehörden (den Magistraten der Städte und den Fürstlichen Verwaltungsämtern) zu stellen, da sie nur dann auf Aushändigung der Scheine bis zum Ablauf dieses Jahres rechnen können.

Detmold, den 7. Oktober 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

In einem hierher gerichteten Schreiben vom 29. v. M. spricht das königliche Kommando der 13. Division in Münster seinen Dank aus für die recht gute und entgegenkommende Aufnahme, welche bei Gelegenheit der diesjährigen Herbstübungen die im hiesigen Lande einquartierten Offiziere und Mannschaften gefunden haben.

Dem Ersuchen des königlichen Divisions-Kommando's gern entsprechend, bringt die unterzeichnete Regierung dies zur öffentlichen Kenntniß.

Detmold, den 11. Oktober 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
A. Steneberg.

Wegen der auf den 4. November d. J. stattfindenden Landtagswahl ist der auf diesen Tag

in Stapelage festgesetzte Markt auf Mittwoch, den 9. November d. J. verlegt.

Detmold, den 16. Oktober 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
A. Steneberg.

Die Besichtigung der Feuereimer

findet statt:

in den Quartieren A und D

am Freitag, den 21. d. M.,

in den Quartieren B und C

am Sonnabend, den 22. d. M.

Die Hauseigenthümer beziehungsweise deren Bevollmächtigte werden aufgefordert, an den bezeichneten Tagen ihre Feuereimer von Morgens 8 bis Nachmittags 5 Uhr, mit Wasser gefüllt, aufzustellen.

Die Feuereimer müssen von Leder gefertigt und gehörig dicht, auch mit dem Namen des Hauseigenthümers, der Bezeichnung des Quartiers und der Hausnummer des Brandkatasters in Delfarbe versehen sein, wenn nicht die gesetzliche Strafe verwirkt werden soll.

Detmold, den 17. Oktober 1892.

Der Magistrat.
J. B.
Stein.

Bekanntmachung.

Zu dem am 24. Oktober hier stattfindenden Markte dürfen der noch nicht völlig erloschenen

Maul- und Klauenseuche wegen Rindvieh und Schweine nicht in den Flecken aufgetrieben werden, jedoch dürfen Schweine aus seuchenfreien Orten zu Markt, vor dem Flecken neben der Meierei, gebracht und gehandelt werden.

Schwalenberg, den 17. Oktober 1892.

Der Magistrat.

J. B.

G. Mahler.

Steckbrief.

Gegen den Ziegler Wilhelm Eberhardt aus Lemgo, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Fürstlichen Schöffengerichts zu Lemgo vom 12. Mai 1892 erkannte Geldstrafe von 10 Mark vollstreckt werden. Es wird ersucht, die Geldstrafe und die Kosten mit zusammen 16 Mark 40 Pf. beizutreiben, ev. aber die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe von 3 Tagen Haft zu vollstrecken.

Lemgo, den 10. Oktober 1892.

Fürstliches Amtsgericht II.

Brandes.

Steckbrief.

Gegen den Lohgerber Gustav Böhme aus Kl. Bischofshof, zuletzt in Lemgo, welcher flüchtig ist, soll eine durch Urtheil Fürstlichen Schöffengerichts hierf. vom 7. Juli 1892 erkannte Geldstrafe von 1 Mark vollstreckt werden. Um Beitreibung der Geldstrafe nebst Kosten von zusammen 2 Mark 20 Pf., ev. um Vollstreckung der an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe von 1 Tag Haft wird ersucht.

Lemgo, den 14. Oktober 1892.

Fürstliches Amtsgericht II.

Brandes.

Aufgebot.

Im Hypothekenbuche des Gemeindebezirks Wissentrup finden sich folgende Eintragungen, bei welchen die gegenwärtigen Obligationeninhaber mit Sicherheit nicht zu ermitteln sind, und bezüglich welcher die Schuldner behaupten, daß die Schuld erloschen sei, ohne jedoch löschungsfähige Empfangsbescheinigung der Gläubiger vorlegen zu können:

1. auf dem Colonnate Kleine-Ostmann Nr. 12, Art. 5 Grdst.-M.-R.:

unter Nr. 3 für den Sohn erster Ehe des Leibzüchters Simon Heinrich Winkel zu Stapelage laut Schuldburkunde vom 17. Juli 1829 | 12. Januar 1830, ein Schichttheil zu 30 Rthlr. 23 Mgr. 1 1/2 Pf.;

2. auf dem Colonnate Mesch Nr. 7, Art. 7 Grdst.-M.-R.:

unter Nr. 3 für den Pastor Jenin in Stapelage laut Schuldburkunde vom 30. Mai 1813 | 11. Juni 1813 ein Darlehn zu 200 Rthlr.;

3. auf dem Colonnate Ostmann Nr. 4, Art. 8 Grdst.-M.-R.:

unter Nr. 10 für die Fürstliche Affatrentkasse in Detmold laut Schuldburkunde vom 9. April 1863 ein Darlehn zu 500 Rthlr.;

4. auf dem Colonnate Waterhöfster Nr. 11, Art. 11 Grdst.-M.-R.:

unter Nr. 1 für die Kinder zweiter Ehe des Colons Waterhöfster, August, Friedrich und Hermann laut Schuldburkunde vom 19. Oktober 1838 ein Schichttheil von 281 Rthlr. 7 1/2 Mgr.

In Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 27. Juli 1882 die Einführung des Eigenthumserwerbsgesetzes und der Grundbuchordnung betr. und des Gesetzes vom 31. Dezember 1885 werden hiermit alle, welche an die vorbermerkten Eintragungen Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch, den 17. Mai 1893,

Morgens 10 Uhr,

hier angelegten Aufgebotstermine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen und die betreffenden Urkunden für kraftlos, die Eintragungen auch für erloschen erklärt, und die Löschungen derselben vollzogen werden sollen.

Zugleich werden laut der §§ 18—20 der erwähnten Gesetze alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke im Gemeindebezirk Wissentrup Eigenthumsrechte oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes

Recht zustehe, hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem oben angeetzten Aufgebots-termin hier geltend zu machen.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung der Grundstücke und bei Eigenthumsvorbehalten und bei Hypotheken einen bestimmten Selbstbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Die Rangordnung, welche für die angemeldeten Rechte in Anspruch genommen wird, ist anzugeben und den Anmeldungen die vorhandenen Beweisurkunden beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihrer Rechte zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Eintragung verloren geht, und daß Eigenthums- und sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist und Veräumung des Termins findet nicht statt.

Lage, den 25. August 1892.

Fürstlich Bippisches Amtsgericht.

Nieländer.

Durch Beschluß des Amtsgerichts zu Derlinghausen vom 12. Oktober 1892 ist der Maurer August Vandermann Nr. 156 zu Schuckenbaum für einen Verschwenker erklärt.

Derlinghausen, den 12. Oktober 1892.

Fürstliches Amtsgericht.

Dr. Caesar.

Behufs Beschlußfassung über eine vergleichsweise Beilegung des zwischen dem Konkursverwalter und der Witwe Elise Bengesdorf geb. Pape, früheren Ehefrau des Heinrich Schärer, richtiger Johannes Treichler, in Reine bei

Alverbissen schwebenden Rechtsstreits ist auf Antrag des Verwalters im Konkurse des Johannes Treichler, des Rechtsanwalts Preuß in Detmold, eine Gläubiger-Versammlung anberaumt und Termin dazu auf

Montag, den 31. d. M.,

Nachmittags 3 Uhr,

angesezt.

Alverbissen, den 14. Oktober 1892.

Fürstliches Amtsgericht.

(gez.) Huxholt.

Beglaubigt:

Hausmann, Sekretär,

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Horn. Gegen den Hausirer Leonhard Dietrich aus Melungen, dessen zeitiger Aufenthalt unbekannt ist, ist durch vollstreckbaren Strafbefehl vom 20. Mai d. J. wegen Uebertretung gegen § 50 des Gewerbebesteuergesetzes vom 19. Februar 1878 eine Geldstrafe von 12 Mark, an deren Stelle für den Fall der Unbeitreiblichkeit eine Haftstrafe von vier Tagen tritt, festgesetzt.

Es wird um Einziehung der Geldstrafe sowie der Kosten zu 1 Mark 20 Pf. ersucht.

Horn, den 14. Oktober 1892.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

G. Cordemann.

Bekanntmachung.

Der Herr Finanz-Minister hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß im Sinne des Fährgelttarifs vom 7. November 1885 ein Fuhrwerk dann als beladen anzusehen ist, wenn sich auf demselben außer dem Zubehör und dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Münster, den 5. Oktober 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Walter.

Bekanntmachung.
Postanweisungen im Verkehr mit den Nieder-
ländischen Antillen und mit Niederländisch-
Guyana.

Von jetzt ab sind im Verkehr mit den
Niederländischen Antillen und mit Nie-

derländisch-Guyana Postanweisungen
bis zum Reisibetrage von 250 Gulden unter den
für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen
und Gebühren zugelassen.

Berlin, W. 13. Oktober 1892.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.